

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000
(DTV-Güter 2000)

Fassung November 2000

Klassifikations- und Altersklausel

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000

- 1** *Falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, gelten die Prämiensätze dieser Police für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb:
- a) Massengutschiffe (bulk-carrier) und/oder Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von Jahren;
 - b) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von Jahren;
 - c) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd.....	⊗ 100 A 5
Lloyds Register.....	100 A 1 or BS
American Bureau of Shipping.....	⊗ A 1
Bureau Veritas.....	1 3/3 E ⊗
China Classification Society.....	★ CSA 5/5
Nippon Kaaji Kyokai.....	NS *
Korean Register of Shipping.....	⊗ KRS 1
Norske Veritas.....	⊗ 1 A 1
Registro Italiano Navale.....	★ 100-A - 1.1
Russian Maritime Register of Shipping.....	KM ★

- 2** Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, für die die Prämiensätze dieser Police nicht gelten, sind ebenfalls versichert, *falls nicht etwas anderes vereinbart ist*, jedoch nur gegen von Fall zu Fall zu vereinbarende Zuschlagsprämien und Selbstbeteiligungen.
- 3** Verladungen mit anderen Seefahrzeugen sind nur versichert, wenn Prämie und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind.